

Name	Wert
> ID1	11
GEMEINDE	Geislingen
GEMARKUNG	Geislingen
GEMARKUNG_NR	7960
FLUR	
FLUR_NR	0
PLANUNGSTRAEGER	
PLANNAME	Froschstraße - 1. Änderung
AENDERUNG	1
AENDERUNG_BEM	BaulinienÄnderung
PLANART	2000 Qualifizierter Bplan
GENEHMIGUNGSDATUM	05.11.1997 00:00:00
INKRAFTTRETENSDATUM	14.11.1997 00:00:00
RECHTSSTAND	4000 Rechtskraft
FASSUNG_BAUNVO	90 - BauNVO, in Kraft getreten am 27.01.1990
DOKUMENT_SATZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960 19971105 Froschstrasse Satzung 1.pdf
DOKUMENT_ORIGINALPLAN	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960 19971105 Froschstrasse Plan 1.pdf
DOKUMENT_TEXTL_FESTSETZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein Dokument vorhanden.pdf
DOKUMENT_BAUVOERSCHRIFT	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein Dokument vorhanden.pdf
DOKUMENT_LEGENDE	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960 19971105 Froschstrasse Legende 1.pdf
NAME	Y:\Warehouses\BPlan\BPlan Raster\7960 19971105 Froschstrasse Geoplan 1.tif

Genehmigt

Balingen, den **05. NOV. 1997**

**Stadt Geislingen
Zollernalbkreis**



Landratsamt
Zollernalbkreis

Wolf
Wolf

S a t z u n g

zur Baulinienänderung in der Froschstraße, Markung Geislingen

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08. August 1995 (GVBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat am 23. September 1997 die Baulinienänderung in der Froschstraße, Markung Geislingen als Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Das Teilstück der Baulinie, das im Lageplan vom 23.05.1997, gefertigt vom Stadtbauamt Geislingen, **gelb** dargestellt ist, wird aufgehoben.

§ 2

Neufestsetzung

Das aufgehobene Teilstück der Baulinie (**91**) wird als Baugrenze neu festgesetzt. Dies ist im Lageplan vom 13.05.1997, gefertigt vom Stadtbauamt Geislingen, **rot** dargestellt.

§ 3

Bezüglich dieser Änderung gelten die Bestimmungen der LBO 1996.

§ 4

Als Anlage ist eine Begründung beigefügt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geislingen, den 24.09.1997



G. M. Pauli

Günther-Martin Pauli,
Bürgermeister

Beglaubigung:

Es wird hiermit beglaubigt, daß die Änderung vom Landratsamt Zollernalbkreis genehmigt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 46 vom 14. 11. 97

Somit ist die Änderung ab dem 14. 11. 97 bestandskräftig.

72351 Geislingen, den 14. 11. 97
Bürgermeisteramt



Melina

Stadt Geislingen
Zollernalbkreis

Änderung der Baulinie in der Froschstraße, Markung Geislingen

Begründung:

Durch die Aufhebung der Baulinie und die Neufestsetzung einer Baugrenze soll erreicht werden, daß der Neubau eines Gebäudes auf dem Grundstück Parz.Nr.316 (neu) nach heutigen Gesichtspunkten möglich und sinnvoll in die bestehende Bauordnung eingeordnet werden kann.

Geislingen, den 13.5.97



G. M. Pauli
Günther-Martin Pauli
Bürgermeister

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, daß diese Begründung als Bestandteil des Bebauungsplanes vom Gemeinderat beschlossen wurde, und daß das für die Aufstellung von Bebauungsplänen vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.

Geislingen, den 24.09.1997



G. M. Pauli
Günther-Martin Pauli
Bürgermeister

Beglaubigung:

Es wird hiermit beglaubigt, daß die Änderung vom Landratsamt Zollernalbkreis genehmigt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr.46 vom 14.11.97. Somit ist die Änderung ab dem 14.11.97 bestandskräftig.

Geislingen, den 14.11.97
Bürgermeisteramt



Melzer

Baulinienänderung in der Froschstraße, Markung Geislingen

Verfahrensvermerke:

Änderungs- u. Auslegungsbeschluß

Die Änderung und Auslegung hat der Gemeinderat am 21.05.1997 beschlossen.

Öffentliche Auslegung

Diese wurde am 13.06.1997 öffentlich bekanntgemacht. Die Auslegung erfolgte vom 23.06.1997 bis 25.07.1997 je einschließlich.

Satzungsbeschluß

Der Gemeinderat hat am 23.09.1997 die Änderung als Satzung beschlossen.

Beglaubigung

Es wird hiermit beglaubigt, daß die Änderung vom Landratsamt Zollernalbkreis genehmigt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 46 vom 14.11.97. Somit ist die Änderung ab dem 14.11.97 bestandskräftig.

Geislingen, den 14.11.97
Bürgermeisteramt



Melner

Ausfertigung

Es wird bestätigt, daß dieser Lageplan als Bestandteil des Bebauungsplanes vom Gemeinderat beschlossen wurde, und daß das für die Aufstellung von Bebauungsplänen vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.

Geislingen, den 24.09.1997



G. M. Pauli
Günther-Martin Pauli
Bürgermeister

Geislingen, den 24.09.1997



G. M. Pauli
Günther-Martin Pauli
Bürgermeister

Aufgestellt;
72351 Geislingen, 13.05.1997
Stadtbauamt Geislingen



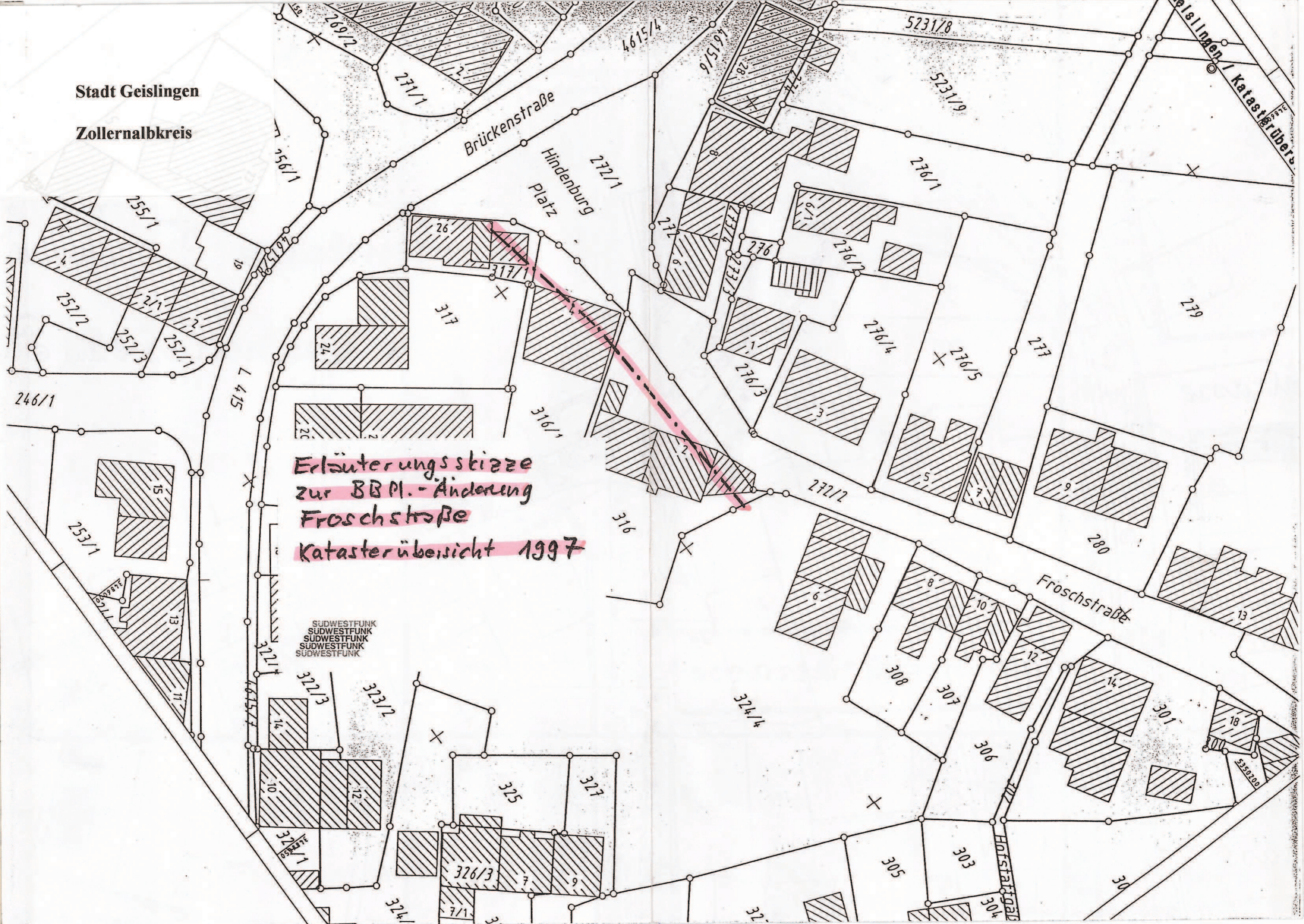
Anton Fußnegger
Anton Fußnegger
Stadtbaumeister

Anerkannt;
72351 Geislingen, 13.05.1997
Bürgermeisteramt Geislingen



G. M. Pauli
Günther-Martin Pauli
Bürgermeister

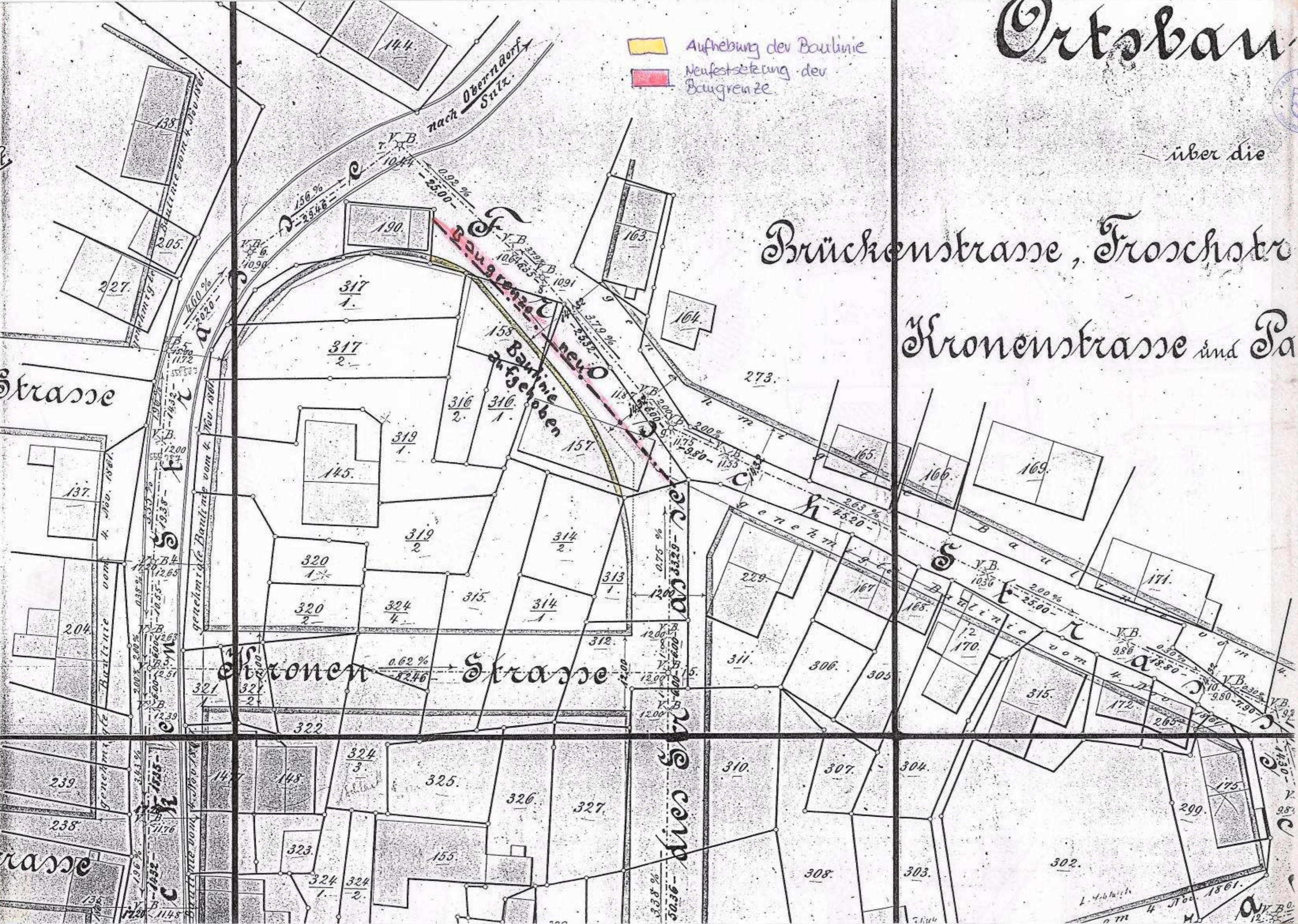
Stadt Geislingen
Zollernalbkreis



Ortsbau



Aufhebung der Baulinie
 Neufestsetzung der Baugrenze



über die
 Brückenstrasse, Froschstr
 Kronenstrasse und Pa

Genehmigt
 Geislingen, den 05. NOV. 1997
 Landratsamt
 Zollernalbkreis
 Wolf

Stadt: Geislingen
 Zollernalbkreis
 Stadt: Geislingen

Baulinienänderung in der Froschstraße, Markung Geislingen

Verfahrensvermerke:
Änderungs- u. Auslegungsbeschluss
 Die Änderung und Auslegung hat der Gemeinderat am 21.05.1997 beschlossen.

Beglaubigung
 Es wird hiermit beglaubigt, daß die Änderung vom Landratsamt Zollernalbkreis genehmigt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 46 vom 14.11.97. Somit ist die Änderung ab dem 14.11.97 bestandskräftig.

Öffentliche Auslegung
 Diese wurde am 13.06.1997 öffentlich bekanntgemacht. Die Auslegung erfolgte vom 23.06.1997 bis 25.07.1997 je einschließlich.

Geislingen, den 14.11.97
 Bürgermeisteramt
Heiler

Satzungsbeschluss
 Der Gemeinderat hat am 23.09.1997 die Änderung als Satzung beschlossen.

Es wird bestätigt, daß dieser Lageplan als Bestandteil des Bebauungsplanes vom Gemeinderat beschlossen wurde, und daß das für die Aufstellung von Bebauungsplänen vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.

Geislingen, den 24.09.1997
G. Pauli
 Günther-Martin Pauli
 Bürgermeister

Geislingen, den 24.09.1997
G. Pauli
 Günther-Martin Pauli
 Bürgermeister

Aufgestellt;
 72351 Geislingen, 13.05.1997
 Stadtbauamt Geislingen
Anton Fußnegger
 Anton Fußnegger
 Stadtbaumeister

Anerkannt;
 72351 Geislingen, 13.05.1997
 Bürgermeisteramt Geislingen
G. Pauli
 Günther-Martin Pauli
 Bürgermeister



Aufhebung der Baulinie



Neufestsetzung der
Baugrenze